

**Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament
der Stadt Hattingen
vom 08.12.2021**

**§ 1
Wahlgrundsatz**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

**§ 2
Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Geschäftsführung, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie).

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Leitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie als Wahlleiter*in
- Wahlausschuss

**§ 4
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der*dem Wahlleiter*in oder einem von ihr*ihm benannte*n Vertreter*in als Vorsitzende*en und 2 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 10. Tag vor Beginn der Wahlwochen. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

**§ 5
Wahlrecht/Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die am 1. Tag der Wahlwochen
 - eine weiterführende Hattinger Schule besuchen oder
 - mit rechtmäßigem Hauptwohnsitz in Hattingen gemeldet und zwischen 10 und 21 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle, die am 1. Tag der Wahlwochen das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohnsitz in Hattingen haben oder eine Hattinger weiterführende Schule besuchen.
- (3) Sollte es zu einem außergewöhnlichen Ereignis kommen, sind ebenfalls alle wählbar, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Wahltermins das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- (4) Von jeder Schule werden je angefangene 200 Schüler*innen ein*e Kandidat*in gewählt.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt der*die Wahlleiter*in fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Hattinger Schulen sowie die Jugendeinrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden Hattinger Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der*Die Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung der Wahl zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerber*in kann jede*r Wahlberechtigte*r auftreten, sofern sie*er ihre*seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerber*in enthalten sowie die Schule und Kontaktdaten (E-Mail, Handynummer).
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiter*in eingereicht werden. Der*die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss (§ 4) zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden von der*dem Wahlleiter*in mit Name, Vorname, Schule und Alter beantragt gemacht.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Schule auf den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen nach Schulen sortiert in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hattingen geführt. Das Wählerverzeichnis wird gegebenenfalls um die Wähler*innen auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen ergänzt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die*der Wähler*in hat bis zu 3 Stimmen. Sie*er gibt die Stimmen geheim ab. Die*der Wähler*in kann ihre*seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die*der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre*seine Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
- (2) Die*der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher*m Bewerber*in sie gelten soll.

(3) Die*der Wahlleiter*in bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die*den Wahlleiter*in zur Auszählung.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss (§ 4) stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die*den Wahlleiter*in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.

(2) Die*der Wahlleiter*in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung und fordert sie*er schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die*der Kandidat*in der entsprechenden Schule mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder*jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der*dem Wahlleiter*in erhoben werden.

Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

(3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft *.

(*: *Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 20 vom 13.12.2021*)